

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

## des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3174

vom 10. Oktober 1958

RZ

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 25. April 1958 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rankweg" zugestimmt.

Der Plan ist vom 1. Mai bis 31. Mai 1958 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist von den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschäftler) vom 1. Mai 1958 veröffentlicht worden, und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 29. April 1958 darauf aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1958 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Bau- und Strassenlinien des Rankweges von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal erstmals am 28. Juli 1938 im Baulinienplan "Schleifenberghalde" festgelegt wurden. Diesen Plan hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2596 vom 25. August 1939 genehmigt. Die damals vorgesehene Strassenbreite variierte zwischen ca. 4 und 5 m, und der Baulinienabstand betrug 14.00 m. Verschiedene Bauprojekte an diesem Strassenzug veranlassten die Gemeindebehörden von Liestal, dessen Bau- und Strassenlinien zu überprüfen und den heutigen Verhältnissen anzupassen. Es ergab sich dabei die Notwendigkeit, die Strassenbreite durchgehend auf 6.00 m zu erhöhen um eine angemessene Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Linienführung erfuhr hingegen nur beim unteren Anschluss an die Arisdörferstrasse eine Aenderung durch die

Projektierung einer S-Kurve zur Verminderung des starken Gefälles. An dieser Stelle wurden auch die Baulinien entsprechend geändert. Für das Reststück dagegen werden die bisherigen Baulinien mit einem Abstand von 14.00 m beibehalten, d.h., der talseitige Abstand von der Bau- und Strassenlinie wird hier infolge der Strassenverbreiterung von 3.60 m auf 2.50 m reduziert.

Vom planerischen wie vom verkehrstechnischen Standpunkt aus gesehen, kann die Abänderung der Bau- und Strassenlinien als zweckmässig angesehen werden. Es ist lediglich zu sagen, dass sich eine angemessene Erweiterung des talseitigen Abstandes zwischen der Bau- und der Strassenlinie im Interesse der baulichen Entwicklung dieses schönen Wohngebietes gerechtfertigt hätte und auch möglich gewesen wäre.

Die Bestimmungen von § 6, Abs. 2, des Gemeindebaureglementes sind eingehalten. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

- :/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 25. April 1958 gutgeheissene Abänderung der generellen Bau- und Strassenlinien des Rankweges genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/32/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die abgeänderten Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an die Landeskanzlei,  
an die kantonale Planungsstelle (2),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

